

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00080 vom 8. Juni 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00080](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00080)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00080 du 8 juin 2017

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00080 del 8 giugno 2017

## Regeste

Baubewilligung | Tiefgarageneinfahrt. Einlenkerradius. Trottoir. Verkehrssicherheit. Die streitbetroffene Aus- und Einfahrt entspricht den Anforderungen an den Ausfahrttypus A. Der Einlenkerradius von 4 m wird eingehalten. Gemäss Rechtsprechung darf das Trottoir mit in Anspruch genommen werden (E. 2.4). Ein Ausholen auf die Gegenfahrbahn ist nicht unvermeidlich. Es besteht genug Raum für ein Manövrieren in der Tiefgarageneinfahrt (E. 2.5). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 1

Das Verwaltungsgericht ist gemäss § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt.

### E. 2.1

Der Beschwerdegegner 2 erteilte der Beschwerdegegnerin 1 am 15. April 2014 die baurechtliche Bewilligung für die Erstellung von sieben Reiheneinfamilienhäusern und einem Doppeleinfamilienhaus auf der oben genannten Bauparzelle. Mit Beschluss vom 8. Juli 2015 bewilligte der Beschwerdegegner 2 eine Projektänderung. Gegenstand dieser Projektänderung war die Erstellung eines Mehrfamilienhauses mit zwölf Wohnungen anstelle der sieben Reiheneinfamilienhäuser in der ursprünglich bewilligten Gebäudehülle sowie eine Vergrösserung der Unterniveaugarage in Richtung H-Strasse. Der Beschwerdeführer erhob bereits gegen diesen Entscheid Rekurs, welcher durch die Vorinstanz mit Entscheid vom 4. Februar 2016 teilweise gutgeheissen und mit folgenden Auflagen ergänzt wurde: "Die Tiefgaragenausfahrt in die H-Strasse ist vorschriftskonform, insbesondere hinsichtlich Einlenkerradius, auszugestalten. Die Tiefgarage ist dergestalt zu konzipieren, dass sie nicht in den Baulinienbereich der H-Strasse ragt. Der Baubehörde sind vor Baubeginn entsprechende Pläne zur Bewilligung einzureichen." Hierauf erfolgte die Revisionseingabe der Beschwerdegegnerin 1, welche mit Beschluss des Beschwerdegegners 2 bewilligt worden war. Da der Beschwerdeführer auch gegen diesen Beschluss rekurrierte, entschied sich die Beschwerdegegnerin 1, für die Garagenzufahrt noch einmal einen überarbeiteten Revisionsplan zur Genehmigung einzureichen, welcher mit dem im Streit liegenden Beschluss des Beschwerdegegners 2 vom 29. Juni 2016 genehmigt worden ist.

### E. 2.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, auch die nun geplante Tiefgarageneinfahrt sei nicht verkehrssicher. Die Feststellung der Vorinstanz, der von der Verkehrssicherheitsverordnung

vom 15. Juni 1983 (VSiV) vorgeschriebene Einlenkerradius von 4 m sei eingehalten, treffe für den Einlenker von Südosten nicht zu. Beim Rechtsabbiegen in die Tiefgarageneinfahrt sei ein Ausholen auf die Gegenfahrbahn vielmehr unvermeidlich. Solche Manöver trotz besserer Alternativen planerisch bewusst hinzunehmen, sei rechtlich nicht zu verantworten.

### **E. 2.3**

Das Planungs- und Baugesetz hält ausdrücklich fest, dass Zufahrten für jedermann verkehrssicher sein müssen (§ 237 Abs. 2 Satz 1 des Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 [PBG]). Durch Bauten, Anlagen, Bepflanzungen und sonstige Grundstücknutzungen dürfen weder der Verkehr behindert oder gefährdet noch der Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigt werden (§ 240 Abs. 1 PBG). Über die an Zugänge zu stellenden Anforderungen hat der Regierungsrat gestützt auf § 237 Abs. 2 Satz 2 PBG Zugangsnormalien im Sinn von § 360 PBG erlassen (Normalien über die Anforderungen an Zugänge vom 9. Dezember 1987 [ZN]). Der Anhang der Zugangsnormalien legt verschiedene Zugangsarten fest und regelt die technischen Anforderungen. Die einzelnen Zugangsarten hängen von der zu erbringenden Erschliessungsleistung ab; ihre Zuordnung im Einzelfall richtet sich nach dem voraussichtlichen Verkehrsaufkommen aufgrund der zu erschliessenden Wohneinheiten. Andere Nutzungen werden in Wohneinheiten umgerechnet (§ 6 Abs. 1 ZN). Überdies hat der Regierungsrat gestützt auf § 359 Abs. 1 lit. i PBG die erwähnte Verkehrssicherheitsverordnung erlassen. Deren Anhang legt – je nach der verkehrstechnischen Bedeutung der ineinander mündenden Verkehrsanlagen – die technischen Anforderungen an Ausfahrten fest (insbesondere Ziff. 1). Auch beim Anhang der Verkehrssicherheitsverordnung handelt es sich um Normalien im Sinn von § 360 PBG. § 6 Abs. 2 VSiV lässt Abweichungen von den technischen Anforderungen zu, nämlich bei Ausfahrten in Wohnstrassen (lit. a), in Zufahrtswege, Zufahrtsstrassen und Erschliessungsstrassen, sofern besondere ortsbauliche Verhältnisse oder die Topografie dies erfordern (lit. b), ferner allgemein, wenn Gründe des Natur- und Heimatschutzes oder andere öffentliche Interessen überwiegen (lit. c). Diesem Katalog kommt keine abschliessende Bedeutung zu, denn bei den technischen Anforderungen gemäss dem Anhang der Verkehrssicherheiten handelt es sich wie erwähnt um Normalien im Sinn von § 360 PBG, von denen beim Vorliegen wichtiger Gründe abgewichen werden kann. So können beispielsweise die im Anhang normierten Sichtweiten namentlich dann unterschritten werden, wenn die betreffende Ausfahrt im Bereich einer Tempo-30-Zone liegt.

### **E. 2.4**

Bei der streitbetroffenen Ausfahrt von der Unterniveaugarage mit 18 Plätzen in die H-Strasse handelt es sich um einen Zufahrtsweg in eine Zufahrtstrasse, welcher gemäss § 6 Abs. 1 VSiV in Verbindung mit dem Anhang Technische Anforderungen für Ausfahrten dem Ausfahrt-Typus A entsprechen muss. Vorgeschrieben ist damit ein Einlenkerradius von mindestens 4 m. Der Einlenkerradius ist grundsätzlich auf dem Baugrundstück zu realisieren, wobei ein bestehendes Trottoir als zum Grundstück zugehörige Fläche berücksichtigt werden darf (VGr, 21. September 2005, VB.2005.00161, E. 4.2).

### **E. 2.5**

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers wird der Einlenkerradius von 4 m gemäss Plan "Tiefgaragen-Ausfahrt, Revision" vom 28. Juni 2016 – wie die Vorinstanz richtig

festhält – eingehalten. Dem Beschwerdeführer ist zwar insoweit recht zu geben, als bei für grösseren Fahrzeugen die Möglichkeit besteht, dass sie beim Einlenken in die Tiefgarageneinfahrt einen Teil der Gegenfahrbahn in Anspruch nehmen. Auch wenn der Beschwerdeführer die Fotos eines Fahrzeugs einreicht, das für das Einschwenken nach links ausholt, ist dem Beschwerdeführer allerdings insoweit nicht beizupflichten, als er das Ausschwenken für unvermeidlich oder üblich hält. Zwar ergibt sich aus den Bauplänen und den Fotografien des Augenscheins vor der Vorinstanz, dass gerade grössere Fahrzeuge bei einem Rechtsabbiegen in der Tiefgarageneinfahrt manövrieren müssen. Indessen verfügt die Rampe anfänglich über eine breite Fahrbahn, wodurch genügend Spielraum für ein Manövrieren besteht. Auch aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Plänen, Skizzen und Fotos ergibt sich nichts Gegenteiliges. Wird für das Manövrieren zusätzlich das Trottoir mit in Anspruch genommen, ist dies, dem Beschwerdeführer beipflichtend, zwar nicht optimal, aber mit Blick auf die Sicherheitsbestimmungen nicht unzulässig. Ein Ausholen auf die Gegenfahrbahn ist jedenfalls nicht erforderlich. Eine Verletzung der rechtlichen Bestimmungen zur Verkehrssicherheit liegt damit zusammengefasst nicht vor.

#### **E. 2.6**

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

#### **E. 3**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm bei diesem Verfahrensausgang nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.